

## Partnerschaftsvertrag zur Begünstigung eines Lebenspartners

Die verwendeten Begriffe gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Personen. Begriffe wie "Ehegatte" werden sinngemäss auch für die registrierten Partner verwendet.

### Lebenspartnerrente (Art. 33 des Vorsorgereglements)

Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt, dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner. Er hat Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32 des Vorsorgereglements, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft, und
- b. Beide Lebenspartner waren im Sinne von ZGB Art. 95 nicht miteinander verwandt, und
- c. Aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Vorsorgeeinrichtung haben; oder der Lebenspartner hat beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners den 45. Geburtstag überschritten, und hat bis zum Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer gemeinsamen ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt, und
- d. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente wurde innerhalb dreier Monate schriftlich geltend gemacht.

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form dieses Formulars dokumentiert sein. Dieses ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Vorsorgeeinrichtung zuzustellen.

Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn er eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorangegangenen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bezieht oder anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung bezogen hat.

Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

Dieser Partnerschaftsvertrag kann einseitig vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner aufgelöst werden.

Die Unterzeichneten bestätigen, dass sie obige Bedingungen erfüllen und seit ..... ununterbrochen an einem gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben.

### Personalien des Versicherten

Name/Vorname	Geburtsdatum	Zivilstand
Adresse	PLZ/Ort	Unterschrift
Sozialversicherungs-Nr. oder Personal-Nummer		

### Bezeichnung des Lebenspartners

Name/Vorname	Geburtsdatum	Zivilstand
Adresse	PLZ/Ort	Unterschrift
Sozialversicherungs-Nr.		

Senden an: Pension Fund GF Machining Solutions, Amsler-Laffon-Strasse 9, 8201 Schaffhausen